

Martin Kraska

Zürich, den 22.02.2010

Eingabe (UP & URB) vom 05.10.2010

Überbracht

Bezirksgericht ZH

Badenerstr. 90

8004 Zürich

in re

Veränderung der Verhältnisse ZGB Art. 286 etc.

Kraska Martin, Zürich,

Gesuchsteller

ca.

..... Zürich,
handelnd durch Heidi Wydler,
Soziale Dienste Zürich, Hönggerstrasse 24
8037 Zürich, und diese vertreten durch
Rechtsanwalt Linus Oeschger,
Sozialdepartement der Stadt Zürich,
Rechtsdienst, Postfach, 8036 Zürich

Gesuchsgegnerin

rechtfertigen sich folgende

A Anträge

1. Es sei die Unterhaltspflicht rückwirkend ab 12.09.2005 auf den Betrag CHF 0 (null) zu setzen.
2. Es sei *aufschiebende* Wirkung beifügen.
3. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & *unentgeltlich* Prozessvertretung zu gewährleisten.
4. Es sei kostendeckende Prozessentschädigung und angemessene Genugtuung zu Gunsten des Gesuchstellers zu gewähren.
5. Es sei ein Verfahren gem. Art. 6-1/2/3 EMRK zu gewährleisten und zu verwirklichen.

Ba Begründung

1. Die Verfügung vom 12.09.2005 der Zürcher Todesdirektion, vertreten durch den hochleistungskriminellen Regierungsrat der Zürcher Todesdirektion, Dr. iur **Thomas Heiniger**, FDP, verbietet vorsätzlich finanzielles Einkommen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Sozialen Dienste Zürich, Höggerstr. 24, 8037 Zürich, verweigern zusätzlich den gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Unterstützungsbeiträge gem. Sozialhilfegesetz, indem kein Existenzminimum ausbezahlt wird.
3. Die Exekutiven & Judikativen auf Gemeinde-, Kantonalen- & Eidgenössischen Ebenen verweigern unisono darüber hinaus ausserdem den rechtlichen Anspruch auf finanzielle Leistung gem. Opferhilfegesetz.
4. Das Betreibungsamt Zürich 6 unter anderen erteilt Auskunft betr. Pfändungen/Verlustscheine von Amtes wegen;

Pfändungsregister-Auszug, Betreibungsamt Zürich 6 vom 06.05.2010

5. Ausserdem schuldet der Gesuchsteller seit dem 18.08.1992 CHF 800 mtl. gem. Beschluss Nr. 762 vom 19.04.2005 & zusätzlich CHF 800 mtl. gem. Beschluss Nr. 763 vom 19.04.2005, beides der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, der Kindsmutter seit dem 09.10.1995 den Betrag von insgesamt total CHF 1600 mtl. .
6. Gem. **ZGB Art. 286/2** hebt das Gericht bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils auf.

Bb ergänzende Begründung

1. Gem. **Art. 1 EMRK** sichert die Schweizer Eidgenossenschaft allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I EMRK bestimmten Rechte und Freiheiten zu.
2. Gem. **Art. 41 i.V.m. 46/1 EMRK** verpflichtet sich die Schweizer Eidgenossenschaft, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
3. Nichtsdestotrotz erfüllt die Schweizer Eidgenossenschaft ihre Verpflichtungen nicht, indem die Schweizer Eidgenossenschaft
 - a. **systematische Verletzung der EMRK im Allgemeinen &**
 - b. **vorsätzliche Missachtung des EGMR im Speziellen**

landesweit wiederholt und fortgesetzt ohne Ende begeht;

Beweise: 01.10.1986 Verfügung RR-ZH (Berufsverbot)
12.09.2005 Verfügung GD-ZH („)

4. Der guten Ordnung halber wird in Erinnerung gerufen, dass bekanntlich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974, für die Schweiz ungekündigt am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, wonach seither gestützt auf **Art. 6/1 EMRK** jeder Arzt und jede Ärztin ein Recht darauf haben, dass über Rechtssachen betr. seine/ihre selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden.
5. Darüber hinaus bestätigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR mit Urteil vom 19.04.1993 (**CASE OF KRASKA c. SUISSE** (*Application no. 13942/88*)) völkerrechtlich *self-executing*-verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar **in fine**:

„ ... **THE COURT**

Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;...“

6. In systemimmanenter Verletzung der EMRK seit 28.11.1974 und wiederholt vorsätzlicher Missachtung des EGMR seit 19.04.1993 - **CONTEMPT OF COURT** - werden in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft in Verletzung von **Art. 41 i.V.m. 46/1 EMRK** nichtsdestotrotz jeweils vorsätzlich menschenrechtswidrige Rechtsmittelbelehrungen erteilt, es sei angeblich eine kantonale Executive und/oder ein kantonales Verwaltungsgericht zuständig;

Beweise: 01.10.1986 Verfügung RR-ZH
12.09.2005 Verfügung GD-ZH

7. Infolge völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches Zivilgericht, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen in tatsächlicher Hinsicht untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, sind diesbezüglich seit dem 28.11.1974 sämtliche Verfügungen, Beschlüsse,

Urteile etc. der Schweizer Eidgenossenschaft vollumfänglich EMRK-widrig er-
gangen und ex tunc nichtig, bestätigt am 19.04.1993 durch den EGMR.

8. Daraus folgt, dass seit 28.11.1974 sämtliche staatlichen Akte der Schweizer Eidgenossenschaft hinsichtlich den fraglichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. ex tunc menschenrechtlich n i c h t existieren und müssen Kraft derogativer Macht des Self-Executing-Völkerrechtes und der Self-Executing-Verfahrensgarantien **Art. 6/1/3, 7, 8/1/2, 13, 14, 17, 18, 41 & 46/1 EMRK - ius cogens** - von Völkerrechtes, Bundesverfassungs-rechtes **Art. 190 BV** und von Amtes wegen vollumfänglich i g n o r i e r t werden und bedürfen nicht einmal einer Anfechtung;

Beweis: Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer **Beilage NZZ 04.09.2010**

9. Infolge wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich begangenen Verletzungen der EMRK und ebensolchen Missachtungen des EGMR sind diesbezüglich nebst **F e s t s t e l - l u n g mangelhaften Vollzugs der EMRK seit 28.11.1974 & mangelhafter Vollstreckung des Urteils seit 19.04.1993 EGMR** auch kostendeckende **E n t s c h ä d i g u n g e n** und angemessene **G e n u g t u n g e n** im Ausmasse der restitutionum in integrum quo ante als auch zusätzlich infolge Dreistigkeit und 36 Jahre dauernden Vehemenz, mit welchen die Verletzungen der EMRK und Missachtungen des EGMR durch die Schweizer Eidgenossenschaft konzentriert und konzertiert betrieben worden sind und werden, völker-rechtlich self-executing-verfahrensgarantiert ein wirksamer **p u n i t i v e d a m a g e** geschuldet.
10. Das permanent EMRK-widrige Verhalten der Schweizer Eidgenossenschaft begründet und rechtfertigt einstweilen zusammenfassend den Anspruch auf **W i e - d e r g u t m a c h u n g e n** gem. **Art. 41** i.V.m. **46/1 EMRK**, um diejenigen Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie denn heute ohne Verletzungen der EMRK sei 28.11.1974 und ohne Missachtungen des EGMR seit 19.04.1993 wären.
11. Demzufolge rechtfertigen sich alle **Anträge** und deren unentgeltliche & unentgeltlich rechtsverbeiständete Guttheissung.

Mit bestem Dank für Ihre werte Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Anlage erwähnt

C Beilagen/FK/Auszüge

Von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen beizuziehen

Verfügung RR-ZH 01.10.1986

Verfügung GD-ZH 12.09.2005

Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer vgl. NZZ 04.09.2010 (Nichtigkeit)

Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer vgl. NZZ 16.09.2010 (Revision Art. 46/1 EMRK)

Eingabe vom 08.09.2010 an RR Heiniger, Direktor der Zürcher Todesdirektion

www.hydepark.ch

BUNDESGERICHT

Des Richters Notbremse

Nichtigkeit als letzter Ausweg

fel. Lausanne · Ist in einer juristischen Prozedur so viel schiefgelaufen, dass nach einer Notbremse gesucht wird, dann bemüht der Richter bisweilen die Nichtigkeit. Wird eine solche bejaht, gilt ein staatlicher Akt als derart mangelhaft, dass er nicht einmal angefochten werden muss. Der fragliche Vorgang existiert nicht und muss von Amtes wegen ignoriert werden. Mit der Abgrenzung zwischen blosser Anfechtbarkeit und völliger Nichtigkeit tut sich die Rechtsprechung allerdings manchmal schwer, wie auch der neueste Anwendungsfall aus dem Bundesgericht zeigt.

Konkret ging es um ein Rustico in einem Tessiner Tal, das einem Deutschschweizer gehört hatte, bevor der Amtschimmel zu seinem Irrlauf ansetzte. Dazu kam es, nachdem die Post eine dem Eigentümer zugestellte Steuerrechnung im Betrag von gut 700 Franken als unzustellbar an den Fiskus in Bellinzona retourniert hatte. Dieser leitete Betreibung ein, liess den Zahlungsbefehl öffentlich ausschreiben und das Rustico zum Schnäppchenpreis von 3500 Franken versteigern. Der im Telefonbuch ohne weiteres auffindbare Betroffene erfuhr vom Verkauf seines Rusticos erst, als ihm der nach Abzug der ausstehenden Steuern verbleibende Saldo überwiesen werden sollte.

Sein Anwalt gelangte in der Folge mit einer Schadenersatzforderung in Höhe von 210 000 Franken an den Kanton Tessin, der sich indes auf den Standpunkt stellte, die ganze Prozedur sei nichtig und der Käufer habe das Rustico zurückzugeben. Damit war aber dieser nicht einverstanden und gelangte ans Bundesgericht, das nun mit zwei gegen eine Stimme ebenfalls Nichtigkeit bejahte. Das geschah mit der Begründung, es sei schlicht unerträglich, dass jemand von der Zwangsverwertung seines Eigentums nichts wisse, weil eine Behörde einen Fehler mache. Der überstimmte Richter vertrat dagegen die Auffassung, der Eigentümer hätte die Versteigerung anfechten müssen, sobald er davon erfuhr. Da er dies nicht getan habe, bleibe der Verkauf gültig und der Betroffene müsse sich an seinem Anwalt oder am Kanton schadlos halten.

BUNDESGERICHT

Kritik an «Strassburg»

Urteilsrevision im Streit um Geschlechtsumwandlung

Nur zähneknirschend unterzieht sich das Bundesgericht in einem Streit um Versicherungsleistungen für eine operative Geschlechtsumwandlung einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

fel. Luzern · Das Unbehagen gegenüber einer zunehmend als spitzfindig empfundenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg hat nun auch das höchste Schweizer Gericht erfasst. Im Verlaufe einer öffentlichen Urteilsberatung wurde in Luzern zum Teil ungewöhnlich massive Kritik laut, und es wurde unmissverständlich angekündigt, dass auch in der nun erst noch zu verfassenden schriftlichen Urteilsbegründung Klartext zu lesen sein werde.

Streit um Operationskosten

Konkret geht es um einen Entscheid aus Strassburg, in dem der Schweiz im Zusammenhang mit einer operativen Geschlechtsumwandlung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgeworfen wird. Das Bundesgericht hatte auch im Falle einer schon etwas älteren Person auf seiner Rechtsprechung bestanden, wonach die Krankenkasse die Kosten nur übernehmen muss, wenn vor dem Eingriff eine zweijährige Beobachtungsfrist eingehalten wird. Der Gerichtshof in Strassburg sah Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 der EMRK verletzt, warf der Schweiz aber auch vor, durch die

Verweigerung der Krankenkassenleistungen das in Art. 8 der EMRK verankerte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung missachtet zu haben.

In der Folge verlangte die heute 73-jährige Frau, die bis 2004 als Mann leben musste, eine Revision des Urteils, mit dem das Bundesgericht im Jahre 2005 eine Übernahme der Operationskosten durch die Krankenkasse abgelehnt hatte. Der fragliche Entscheid wurde am Mittwoch mit drei gegen zwei Stimmen aufgehoben, so dass einstweilen wieder das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau gilt, das von der Krankenkasse weitere Abklärungen verlangt hatte.

Ungewöhnlich harsche Kritik

Nachdem zunächst der Vertreter der Betroffenen zu Wort gekommen war, übte im Verlaufe der öffentlichen Urteilsberatung namentlich der bundesgerichtliche Referent zum Teil heftige Kritik am Urteil aus Strassburg, der sich eine klare Mehrheit in der II. Sozialrechtlichen Abteilung in grossen Teilen anschloss. Unter anderem werden den europäischen Richtern ein Irrtum im Sachverhalt, ein logischer Widerspruch und eine Überschreitung der dem Gerichtshof durch die EMRK übertragenen Kompetenzen vorgeworfen. Durch ebendiese Konvention (Art. 46) sah sich indes eine Mehrheit im Bundesgericht gezwungen, das Verdikt aus Strassburg trotz Vorbehalten umzusetzen und das eigene Urteil zu revidieren.

Urteil 9F_9/2009 vom 15. 9. 10 – schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus.